

Mehrfertigung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Katz GmbH & Co. KG
Hauptstr. 2
76599 Weisenbach

Karlsruhe 07.01.2015
Name Gunter Kientz
Durchwahl 0721 926-7457
Aktenzeichen 54.3-8823 / Katz GmbH & Co.
KG
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzelchen (Bitte bei Zahlung angeben):	1511240017606
BW Bank • BLZ 600 501 01 • Kto-Nr. 749 55301 02	
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600	
Betrag:	3371,00 EUR

✂ Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Fa. Katz GmbH & Co. KG, Hauptstr. 2, 76599 Weisenbach auf Erteilung
einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BIm-
SchG für die Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage zur Pappenherstellung
auf 95 t/d vom 20.12.2013

Anlagen

Überweisungsträger

Antragsunterlagen gesiegelt, werden getrennt übersandt

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.12.2013 ergeht nach den §§ 4 ff., 10 und 16 BImSchG in
Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 der vierten Verordnung zur Durchführung des BIm-
SchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie Nr.
6.2.1 des Anhangs hierzu folgende

I.

Entscheidung

1. Die Firma Katz GmbH & Co. KG, Hauptstraße 2, 76599 Weisenbach, erhält die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Produktionskapazität der bestehenden Pappenmaschine auf 95 t/d.
2. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erfolgt unter den in Ziffer IV dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen.
3. Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die mit Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 20.12.2013 zugrunde. Die Pappenmaschine und die Nebeneinrichtungen sind nach diesen Unterlagen zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nach Ziffer IV. nichts anderes festgelegt ist.
4. Die sich aus den bisherigen Zulassungsbescheiden für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.
5. Diese Änderungsgenehmigung schließt die Genehmigung zum Einleiten von betrieblichem Abwasser aus der Pappenproduktion in die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserverbandes Mittleres Murgtal nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013, (WHG) ein.
6. Für die Anlage der Firma Katz GmbH & Co. KG ist das Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) in der Zellstoff- und Papierindustrie vom Dezember 2001 maßgeblich.
7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 3371,00 € festgesetzt.

Hinweis

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II.

Antragsunterlagen

Antragsschreiben

Anlage 1 Bestandsplan FIST. 2307

Anlage 2 Blockschaftbild Pappenmaschine

Anlage 3 Blockschaftbild Fertigungsprozess

Topographische Karte TK 25 7216 Gernsbach

Antragsunterlagen mit den Kapiteln

1.0 Antragsteller und Antrag

2.0 Umwelt- / Arbeitsschutzaspekte

3.0 Risikomanagement

4.0 Einsatzstoffe

5.0 Datenblätter

6.0 Gutachten

III.

Kurzbeschreibung der Anlagen und des Vorhabens

Die Firma Katz GmbH & Co. KG betreibt am Standort 76599 Weisenbach, Hauptstraße 2, eine Pappenmaschine ohne Streichanlage mit den zum Betrieb notwendigen Anlagenteilen. Die Pappenproduktion erfolgt auf Basis von Holzschliff. Rohstoff ist Holz aus der Durchforstungswirtschaft, aus dem nach der Entrindung der Holzschliff auf einem Kettenschleifer hergestellt wird.

Die Fa. Katz fertigt insbesondere Pappenunterlagen für Biergläser (Bierglasuntersetzer). Darüber hinaus wird Pappe als Trittschalldämmung, für die Automobilindustrie und die Lebensmittelindustrie sowie Druckausgleichspapiere produziert.

Die hergestellte Pappe kann am Standort bedruckt werden. Hierzu stehen in der Druckerei zwei Bogenoffsetmaschinen (Flachdruckverfahren) und zwei Buchdruckmaschinen zur Verfügung.

Die Nebeneinrichtungen umfassen insbesondere

- die Holzaufbereitung mit Entrindung,
- den Kettenschleifer zur Holzschliffherstellung,
- die Feuerungsanlage zur Dampferzeugung (Gasfeuerung, Leistung 4,36 MW),
- die Druckerei und
- die Chemikalienlager.

Die Fa. Katz betreibt die Pappenproduktion grundsätzlich in einem geschlossenen Wasserkreislauf (ca. 500 m³). Das Kreislaufwasser wird lediglich 3 bis 4 mal im Jahr als Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserverbandes Mittleres Murgtal eingeleitet.

Die beantragte Erhöhung der maximalen täglichen Produktionskapazität wird mit der bestehenden Pappenmaschine durch Optimierungsmaßnahmen realisiert. So kann z. B. durch die erfolgte Erneuerung der Trocknungshaube (Anzeige § 15 BImSchG vom 19.08.2010) die Trocknungszeit reduziert und somit die Produktionskapazität gesteigert werden. Bauliche Maßnahmen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

IV. Nebenbestimmungen

1 Allgemein

- 1.1 Bei Betriebsabläufen, die zu einer Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung führen können (z. B. Anlagenstörungen, unbeabsichtigtes Austreten von Stoffen), ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, unverzüglich zu unterrichten.

2 Lärmschutz

- 2.1 Der Immissionsbeitrag der Antragstellerin, hervorgerufen durch die Lärmemissionen aller zum Betrieb gehörenden Emissionsquellen, darf an den maßgeblichen Immissionsorten „Im Viertel 9“ und „Alte Kreisstraße 7“ folgende Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Immissionsort	nachts	tags
	22:00 – 06:00 Uhr dB (A)	06:00 – 22:00 Uhr dB (A)
Im Viertel 9	46	58
Alte Kreisstraße 7	44	58

2.2 Der Beurteilungspegel ist der über die Beurteilungszeit (Ziffer 2.4) gebildete zeitliche Mittelwert des Schalldruckpegels am Immissionsort unter Berücksichtigung des Zuschlages für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeitenzuschlag) gemäß Ziffer 2.3.

Gegebenenfalls sind des weiteren Zuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit sowie für Impulshaltigkeit und eine meteorologische Korrektur bei der Bestimmung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen. Die Vorschriften für die Ermittlung der Geräuschimmissionen gemäß der Technischen Anleitung Lärm in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

2.3 Für folgende Zeiten ist ein Ruhezeitenzuschlag von 6 dB(A) anzusetzen:

An Werktagen:	06:00 - 07:00 Uhr
	20:00 - 22:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen:	06:00 - 09:00 Uhr
	13:00 - 15:00 Uhr
	20:00 - 22:00 Uhr

2.4 Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden (06:00 – 22:00 Uhr). Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel maßgebend.

2.5 Einzelne kurzzeitige Lärmpegelspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.6 Innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft dieser Entscheidung ist durch einen Sachverständigen ein Lärmkataster zu erstellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, vorzulegen. In diesem Lärmkataster sind alle gefassten Schallquellen der Anlage, die zur Lärmemission beitragen, mit dem jeweils ermittelten Schalleistungspegel und den vorhandenen Lärminderungsmaßnahmen darzustellen.

- 2.7 Mit dem Lärmkataster sind Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmemissionen mit einer Nutzen/Kosten-Betrachtung darzulegen. Die erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen zur Einhaltung des in Ziffer 2.1 festgelegten Immissionsrichtwertes „nachts“ am Immissionsort „Im Viertel 9“ sind innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft dieser Entscheidung umzusetzen.
- 2.8 Der Anlagenbetreiber hat sich nachdrücklich darum zu bemühen, weitere Lärminderungsmaßnahmen am Anlagenbestand durchzuführen, mit dem Ziel, am Immissionsort „Im Viertel 9“ den Wert von 45 dB(A) in der Nacht zu unterschreiten. Die Maßnahmen des Lärmkatasters sind zu diesem Zweck so zu priorisieren, dass sich ein zielführendes Vorgehen ergibt. Die Umsetzung ist zu dokumentieren. Das Lärmkataster ist fortzuschreiben und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, jeweils zum 31.03. eines Jahres vorzulegen.
- 2.9 Sofern zukünftig auch andere gewerbliche Anlagen, für die die TA Lärm anzuwenden ist, pegelbeeinflussend auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirken, bleibt zur dann erforderlichen Festlegung von anteiligen Immissionswerten der Erlass eine nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) vorbehalten.
- 2.10 Nach der Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen, spätestens 30 Monate nach Bestandskraft dieser Entscheidung, und danach wiederkehrend alle drei Jahre sind am maßgeblichen Immissionsort „Im Viertel 9“ durch eine nach § 26 BImSchG für Lärmmessungen bekannt gegebenen Stelle Immissionsmessungen in der Nachtzeit durchführen zu lassen. Die Messplanung ist spätestens vier Wochen vor Messbeginn mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, abzustimmen.
- 2.11 Unabhängig von der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Ziffer 2.1 sind die Anlagen entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.
- 2.12 Die Anlagen und Anlagenteile, deren Schallemissionen sich im Laufe der Zeit erhöhen können (z. B. Einrichtungen zur Ablufführung, Anlagen mit Lärminderungseinrichtungen) sind vom Anlagenbetreiber im Rahmen der Eigenkontrolle

mindestens jährlich durch Emissionsmessungen zu überprüfen. Die Messungen sind zu dokumentieren und im Rahmen des fortzuschreibenden Lärmkatasters (Ziffer 2.8) jährlich dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, vorzulegen.

3 Produktionsabwasser aus der Pappenherstellung

- 3.1 Um die Schadstofffracht des Abwassers gering zu halten, dürfen folgende Stoffe nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 54.3, eingesetzt werden:
- Hilfsmittel, die Alkylphenoethoxilate (APEO) enthalten,
 - Komplexbildner, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen,
 - Nassfestmittel, die zum AOX beitragen
 - halogenabspaltende Betriebs- und Hilfsstoffe zur Geruchsverminderung im Produkt.
- 3.2 Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen, Benzol, Toluol und Xylole nicht enthalten, die aus dem Einsatz von Löse- und Reinigungsmitteln stammen.
- 3.3 Zum Nachweis, dass die Anforderungen nach den Ziffern 3.1 und 3.2 eingehalten werden, sind die in der Pappenproduktion eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einer Chemikalienliste gemäß Ziffer 5.1 der Nebenbestimmungen zu erfassen. Auf Verlangen sind die Sicherheitsdatenblätter dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, vorzulegen.
- 3.4 Für die eingesetzten Löse- und Reinigungsmittel ist jeweils die Bestätigung des Herstellers, dass keine der in Ziffer 3.2 genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten sind, vorzulegen.

- 3.5 Der Einsatz von Schleimbekämpfungsmitteln ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Bezeichnung und Dosiermenge der eingesetzten Schleimbekämpfungsmittel sind zu dokumentieren. Jede Änderung der Dosiermenge oder der eingesetzten Schleimbekämpfungsmittel ist festzuhalten. Die Dokumentation ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, vorzulegen.
- 3.6 Für das Produktionsabwasser aus der Pappenherstellung ist bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser ein produktionsspezifischer Frachtwert für adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) von 10 g/t in der Stichprobe (einmalige Probenahme aus dem Abwasserstrom) einzuhalten. Als Konzentrationsbezogener Hilfswert, der vor der Vermischung mit anderem Abwasser möglichst eingehalten werden sollte, ist für AOX ein Wert von 0,5 mg/l in der Stichprobe heranzuziehen.
- 3.7 Das Ableiten von Abwasser ist bei einem Wasserstand im Regenüberlaufbecken (RÜB) Hilpertsau von über 1m unterhalb der niedersten Entlastungsschwelle (Klärüberlauf) nicht zulässig. Unmittelbar vor Beginn jeder Einleitung hat die Firma Katz beim Abwasserverband Mittleres Murgtal zu klären, ob eine Einleitung diesbezüglich zulässig ist. Wird während einer Einleitung der oben genannte Wasserstand im RÜB überschritten, wird die Fa. Katz durch den Abwasserverband Mittleres Murgtal informiert. Die Abwassereinleitung ist in diesen Fällen sofort nach Aufforderung des Abwasserverbandes einzustellen.
- 3.8 Vor jeder Einleitung ist vom Anlagenbetreiber im Rahmen der Eigenkontrolle eine Stichprobe von dem abzuleitenden Abwasser zu entnehmen und mindestens auf den Summenparameter AOX untersuchen zu lassen. Zudem ist ein Toxizitätstest zur Bestimmung der Nitrifikationshemmung in Belebtschlamm nach DIN EN ISO 9509:2006 durchführen zu lassen. Die Probenahme ist rechtzeitig vor jeder Einleitung durchzuführen, so dass die Untersuchungsergebnisse vor der Einleitung vorliegen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, vor der jeweiligen Einleitung zu übermitteln.

- 3.9 Während jeder Einleitungsperiode von Abwasser aus der Pappenherstellung ist vom Anlagenbetreiber mindestens täglich eine Stichprobe des Abwassers zu entnehmen und als Rückstellprobe unter Lichtausschluss bei einer Lagertemperatur unter 5 °C für 5 Tage aufzubewahren. Die Rückstellproben sind zu kennzeichnen (Bezeichnung der Anlage, Entnehmer, Entnahmestelle, -datum und -zeit).
- 3.10 Das Regierungspräsidium Karlsruhe behält sich im Einzelfall vor, eine Untersuchungsstelle auf Kosten der Antragstellerin zu beauftragen, um während der Einleitung Proben des Abwassers zu entnehmen und Analysen durchzuführen. Der beauftragten Untersuchungsstelle ist jederzeit Zugang zu den Abwasseranlagen zu gestatten.
- 3.11 Die Einleitungen von Abwasser aus der Pappenproduktion in die öffentliche Abwasseranlage sind zu dokumentieren. Beginn und Ende jeder Einleitung sind mit Datum und Uhrzeit zu vermerken. Die jeweils während einer Einleitungsphase insgesamt abgeleitete Abwassermenge ist festzuhalten. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, ist jährlich eine Aufstellung über die erfolgten Abwassereinleitungen mit den vorgenannten Informationen bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Hinweis

Weitere Einleitungsbedingungen und Überwachungsregelungen, die sich aus dem kommunalen Satzungsrecht ergeben, sind mit dem Abwasserverband Mittleres Murgtal abzustimmen und bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

4 Abwasser aus der Druckerei

- 4.1 Über die jährlich angefallene Menge von Abwasser aus der Druckerei und deren Entsorgung ist jährlich jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3 schriftlich zu berichten. Die einzelnen entsorgten Chargen sind mit Angabe der Menge, der Abfallschlüsselnummer und des Entsorgungsweges aufzuführen.

5 Chemikalieneinsatz

- 5.1 Über die verwendeten Chemikalien und Chemikalien-Zubereitungen in der Pap-
penproduktion und der Druckerei ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Refe-
rat 54.3, jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres eine Liste mit den Einsatzstof-
fen vorzulegen.

Die Auflistung muss als Angaben mindestens enthalten:

- Handelsname
- chemische Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung
- Gefahrenmerkmale
- Wassergefährdungsklasse
- Jahresverbrauch.

6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender
Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und
stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von
Gewässern nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen an den Umgang mit was-
sergefährdenden Stoffen nach der Anlagenverordnung wassergefährdende Stof-
fe (VAwS) des Landes Baden-Württemberg bzw. der zu erwartenden, die VAwS
des Landes ersetzende Bundesverordnung (AwSV) sind einzuhalten.
- 6.2 Für Anlagen, die durch sachverständige Personen zu prüfen sind, sind die Prüf-
berichte dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, unverzüglich nach
Vorliegen der Berichte in Kopie zu übermitteln.
- 6.3 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mindestens
monatlich im Rahmen der Eigenkontrolle zu begehen. Das Ergebnis der Bege-
hung ist zu dokumentieren.

7 Überwachung von Boden und Grundwasser

7.1 Dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, ist bis zum 30.06.2015 eine Darstellung der im Jahr 2014 in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten gefährlichen Stoffen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzulegen. Die in der Anlage verwendeten gefährlichen Stoffe sind in einem Gefahrstoffkataster aufzuführen. Das Kataster hat mindestens folgende Informationen zu den jeweiligen Gefahrstoffen zu enthalten:

- Handelsname
- Chemische Bezeichnung
- Gefahrenmerkmale
- Wassergefährdungsklasse
- Jahresverbrauch
- Maximale Lagermenge und Lagerort.

7.2 Soweit sich bei der Überprüfung der vorgelegten Informationen durch das Regierungspräsidium Karlsruhe ergibt, dass gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und diese ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können, ist vom Anlagenbetreiber bis zum 30.06.2017 ein Konzept für die Überwachung von Boden und Grundwasser vorzulegen. Darin sind Art, Umfang und Ort der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen darzustellen. Aufbauend auf dem Konzept sind in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe die erstmaligen Überwachungen für das Grundwasser und den Boden gegebenenfalls bis spätestens 31.12.2018 durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, unverzüglich zu übermitteln. Nach der erstmaligen Überwachung sind mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und alle zehn Jahre für den Boden Überwachungen durchzuführen.

8 Arbeitsschutz

8.1 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Es sind arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbezogene

Gefährdungsbeurteilungen entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 6 Gefahrstoffverordnung und § 3 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen und zu dokumentieren.

- 8.2 Den Beschäftigten ist eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt, in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache zugänglich zu machen. Die Betriebsanweisung muss bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.
- 8.3 Arbeitnehmer sind vor Aufnahme einer Tätigkeit zu unterweisen. Die Unterweisung ist bei Bedarf, mindestens aber jährlich, zu wiederholen und zu dokumentieren.
- 8.4 Arbeitsmittel müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Sie müssen in betriebssicherem Zustand gehalten werden. Soweit Prüfungen nach technischen Regeln oder Unfallverhütungsvorschriften erforderlich sind, sind diese durchzuführen und zu dokumentieren.

9 Abfall

- 9.1 Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 9.2 Sämtliche im Wege der Pappenherstellung und in der Druckerei anfallenden Abfälle sind jährlich in einer Aufstellung darzustellen. Die Aufstellung ist jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, vorzulegen.
- In der Aufstellung sind aufzuführen:
- Bezeichnung und Anfallstellen des Abfalls
 - Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
 - jeweilige Mengen und

- jeweiliger Entsorgungsweg mit Angabe des konkreten Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens, dem Verfahrensschlüssel und dem verantwortlichen Verwerter bzw. Beseitiger.

10 Wartung

10.1 Die Pappenmaschine sowie die zum Betrieb notwendigen Anlagen und die Anlagen der Nebeneinrichtungen sind nach den jeweiligen Vorgaben der Hersteller regelmäßig zu warten. Die Wartungen sind zu dokumentieren. Auf Verlangen sind die Dokumentationen dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, vorzulegen.

11 Stilllegung

11.1 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage zur Pappenherstellung oder von Nebeneinrichtungen einzustellen, ist dies dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung anzuzeigen. Mit der Anzeige sind in einem Stilllegungskonzept die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten darzustellen.

12 Jahresbericht

12.1 Der Jahresbericht gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, jeweils für ein Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Die in den Ziffern 2.8, 3.5, 3.11, 4.1, 5.1 und 9.2 der Nebenbestimmungen genannten Dokumentationen können in den Jahresbericht integriert werden. Wir weisen auf das mit unserem Schreiben vom 20.10.2014 übermittelte Muster und die Erläuterungen für den Jahresbericht hin.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Fa. Katz GmbH & Co. KG betreibt am Standort Hauptstraße 2 in 76599 Weisenbach eine Pappenmaschine ohne Streichanlage mit den zum Betrieb notwendigen Anlagen und den zugehörigen Nebenanlagen.

Mit Schreiben vom 20.12.2013 beantragte die Firma Katz GmbH & Co. KG die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur Erhöhung der Produktionskapazität von den derzeit als durchschnittliche Produktionskapazität genehmigten 64 t/d auf maximal 95 t/d. Die Erhöhung der maximalen täglichen Produktionskapazität wird auf der bestehenden Pappenmaschine durch Optimierungsmaßnahmen realisiert. Bauliche Maßnahmen sind mit dem Antrag nicht verbunden.

2. Genehmigungsverfahren

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung i. S. des § 16 BImSchG dar und bedarf als solches einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4 ff. und 10 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes sowie Ziffer 6.2.1, Spalte c des zugehörigen Anhangs.

Gemäß § 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes i. V. m. Ziffer 6.2.1 Spalte d des Anhangs 1 handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (sog. „IE-Anlage“).

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Folgende Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

- Landratsamt Rastatt
 - Umweltamt
 - Amt für Baurecht und Naturschutz
- Gemeinde Weisenbach
- Abwasserverband Mittleres Murgtal

Folgende anerkannten Naturschutzverbände erhielten die Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bund für Umwelt- u. Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Das Vorhaben wurde im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, den örtlichen Tageszeitungen „Badische Neueste Nachrichten“ und „Badisches Tagblatt“ sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen lagen vom 14.04.2014 bis einschließlich 13.05.2014 bei der Gemeindeverwaltung Weisenbach und beim Regierungspräsidium Karlsruhe aus. Die Einwendungsfrist endete am 27.05.2014. Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Durchführung eines Erörterungstermins war somit nicht erforderlich. Der zuvor festgesetzte Erörterungstermin war damit entbehrlich. Dies wurde auf der Homepage des Regierungspräsidiums bekannt gegeben.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 6.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen. Diese Feststellung wurde der Öffentlichkeit über eine entsprechende Mitteilung nach § 3a UVPG auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe zugänglich gemacht.

3. Rechtsgrundlagen

Eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und ande-

re öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage hat gemäß § 5 BImSchG die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Darüber hinaus hat er Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Grundsätzlich können bei Anlagen zur Papier- und Pappenherstellung insbesondere hohe Abwasserbelastungen, Geruchsbelastungen und Lärmbelastungen auftreten.

Die Fa. Katz betreibt die Pappenproduktion grundsätzlich in einem geschlossenen Wasserkreislauf (ca. 500 m³). Das Kreislaufwasser wird lediglich 3 bis 4 mal im Jahr als Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserverbandes Mittleres Murgtal eingeleitet. Die Abwasserreinigung erfolgt in der Kläranlage Gernsbach.

Die Indirekteinleitung bedarf gemäß § 58 Abs. 1 WHG der Genehmigung, da in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. Anhang 28 – Herstellung von Papier und Pappe – Anforderungen vor der Vermischung des Abwassers festgelegt sind. Die Anforderungen vor Vermischung sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 28 der AbwV sind bei der Indirekteinleitung einzuhalten (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Eine Anzeige der Indirekteinleitung ist nicht ausreichend, da die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 der Indirekteinleitungsverordnung Baden Württemberg (IndVO) nicht erfüllt sind. Eine Behandlung des Abwassers, die die Einhaltung des Schwellenwertes für den relevanten Parameter AOX nach dem Anhang der IndVO und die Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG sicherstellen kann, erfolgt bei der Firma Katz nicht.

Die allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 28 der AbwV sind in den Nebenbestimmungen mit den Ziffern 3.1 bis 3.4 dieser Entscheidung umgesetzt. Auf den Einsatz von den in der Ziffer 3.1 genannten Stoffen ist gemäß Anhang 28 nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall möglichst zu verzichten. Bei der Fa. Katz ist in der Regel ein Einsatz dieser Stoffe nicht erforderlich. Bei besonderen Produktanforderungen

ist nicht auszuschließen, dass die Firma Katz beabsichtigt diese Stoffe einzusetzen. Zur Umsetzung der allgemeinen Anforderungen wird daher unter Berücksichtigung der Verhältnisse bei der Fa. Katz festgelegt, dass die in der Ziffer 3.1 genannten Stoffe in der Pappenproduktion nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe eingesetzt werden dürfen.

Zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 3.1 und 3.2 ist die Vorlage der Einsatzstoffliste nach Ziffer 3.3 angemessen.

In den Anforderungen für das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser ist gemäß Anhang 28 ein Wert für AOX von 10 g/t in der Stichprobe festgelegt. Diese Anforderung ist entsprechend in Ziffer 3.6 umgesetzt. Dieser produktionsspezifische Frachtwert bezieht sich auf die zugelassene tägliche Produktionskapazität und die täglich anfallende AOX-Fracht im Abwasser. Da bei der Fa. Katz das Abwasser nicht kontinuierlich anfällt, wird ein konzentrationsbezogener Hilfswert, der bei der Einleitung möglichst eingehalten werden soll, vorgegeben. Zur Bestimmung dieses Hilfswertes wurde als korrespondierender Abwasservolumenstrom der höchste angenommene Volumenstrom für integrierte Holzstoff- und Papierfabriken nach dem Referenzdokument über die Besten Verfügbaren Techniken in der Zellstoff- und Papierindustrie vom Dezember 2001 (in den BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton vom 26.09.2014 ist für integrierte Holzstoff- und Papierfabriken diesbezüglich kein eigener Wert genannt) von 20 m³/t herangezogen. Mit dem produktionsspezifischen Grenzwert von 10 g/t ergibt sich hieraus für AOX im Abwasser der konzentrationsbezogene Hilfswert von 0,5 mg/l.

Durch die Indirekteinleitung darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der Kläranlage Gernsbach nicht gefährdet werden. Im Regelfall ist aufgrund der Menge und Beschaffenheit des Abwassers sowie der bislang bereits bewährten Praxis der Einleitung von einer solchen Gefährdung nicht auszugehen. Um dies unter allen Betriebsbedingungen sicherzustellen, insbesondere auch in Bezug auf den Einsatz von Schleimbekämpfungsmitteln, ist vor jeder Einleitung ein Toxizitätstest zur Bestimmung der Nitrifikationshemmung durchzuführen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen. Der Abwasserverband Mittleres Murgtal hat darüber hinaus mit der Antragstellerin noch weitergehende Vereinbarungen getroffen (z. B. zeitliche und mengenmäßige Beschränkungen der Einleitung, weitere Anforderungen an die Beprobung und Untersuchung des Abwassers), um eine Gefährdung der Anforderungen an die Direkteinleitung der Kläranlage auszuschließen.

Die Genehmigung nach § 58 WHG für die Indirekteinleitung wird aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG im Rahmen dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung mit erteilt.

Die Nebenbestimmungen zu den Abwasserbeprobungen und Untersuchungen auf AOX sind geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass der AOX-Grenzwert bei der Einleitung eingehalten wird. Der AOX-Wert im Abwasser wird insbesondere durch die dem Kreislaufwasser zudosierten halogenhaltigen Schleimbekämpfungsmittel bestimmt. Die Nebenbestimmung, dass die eingesetzten Schleimbekämpfungsmittel und deren Dosiermenge zu dokumentieren ist, ist geeignet, um die Hauptquelle der AOX-Belastung überwachen zu können. Darüber hinaus sind diese Aufzeichnungen als Grundlageninformation für die in den allgemeinen Anforderungen nach Anhang 28 der AbwV geforderte Optimierung des Chemikalieneinsatzes erforderlich.

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist zudem in den Nebenbestimmungen festgelegt, dass die Einleitung von Produktionsabwasser nicht erfolgen darf bzw. einzustellen ist, wenn im Regenüberlaufbecken (RÜB) Hilpertsau der Wasserstand höher als 1 m unter dem Klärüberlauf liegt. Die Einleitung des Produktionsabwassers der Fa. Katz erfolgt in die Mischwasserkanalisation. Auf dem Ableitungsweg zur Kläranlage sind verschiedene Regenüberlaufbecken mit Entlastungsbauwerken vorhanden. Um bei Niederschlag zu gewährleisten, dass bei Entlastung eines RÜBs keine Belastung des Vorfluters durch das Produktionsabwasser der Fa. Katz auftritt, ist das angeordnete Einleitungsverbot in Abhängigkeit vom Wasserstand im RÜB Hilpertsau eine verhältnismäßige Maßnahme. Die Fa. Katz hat in einem solchen Falle bei Bedarf die Möglichkeit das Produktionsabwasser über Tankfahrzeuge in das Havariebecken der Kläranlage Gernsbach zu verbringen.

Das Abwasser aus der Druckerei wird gesammelt und entsorgt. Zur Überwachung der Entsorgung sind jährlich die Informationen zu Mengen und Entsorgungswegen vorzulegen.

Die Anforderungen an den Lärmschutz ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998.

Das Betriebsgelände der Fa. Katz liegt in enger Tallage unmittelbar an der Murg. Die nächstgelegene und durch Lärmimmissionen meistbelastete, schutzbedürftige Wohnnutzung liegt deutlich oberhalb der Anlage in den südöstlich und nordöstlich angren-

zenden Wohngebieten. Als maßgebliche Immissionsorte wurden das Wohnhaus „Im Viertel 9“ und das Wohnhaus „Alte Kreisstraße 7“ bestimmt. Das Wohnhaus „Im Viertel 9“ befindet sich im als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzten Bereich (Bebauungsplan „Kilbäcker und Viertel“). Das Wohnhaus „Alte Kreisstraße 7“ liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Immissionsort wird daher für die Lärmimmissionsbetrachtung ebenfalls der Gebietskategorie „Allgemeines Wohngebiet“ zugeordnet.

Der Immissionsort „Im Viertel 9“ grenzt lediglich getrennt durch die Bundesstraße und die Bahnlinie an den Betriebsstandort der Fa. Katz. Der Immissionsort „Alte Kreisstraße 7“ ist lediglich durch die Murg von der gewerblichen Baufläche getrennt. Es handelt sich um eine sog. Gemengelage i. S. d. Ziffer 6.7 der TA Lärm. Die Immissionsrichtwerte für die zum Wohnen dienenden Gebiete können auf einen Zwischenwert der aneinandergrenzenden Gebietskategorien erhöht werden. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine unzumutbare Lärmbeeinträchtigung für eine Wohnnutzung auftritt. Voraussetzung für eine Erhöhung des Immissionsrichtwertes ist, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird. Diese Voraussetzung trifft bei der Fa. Katz grundsätzlich zu. In den vergangenen Jahren wurden entsprechende Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt.

Unter Berücksichtigung der Gemengelage werden als Immissionsrichtwert „tags“ (6:00 - 22:00 Uhr) für beide maßgeblichen Immissionsorte 58 dB(A) festgesetzt. Die gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme seitens des Anlagenbetreibers und der Nachbarschaft wurden hierbei berücksichtigt. Die vom Gutachter bzw. der Fa. Katz vorgeschlagene Erhöhung auf 60 dB(A) wird insoweit nicht gefolgt, da die Firma Katz gemäß der Immissionsprognose an beiden maßgeblichen Immissionsorten den Wert von 58 dB(A) einhalten kann. Bei der Festlegung des Immissionsrichtwertes wurde andererseits berücksichtigt, dass am Betriebsstandort seit mehr als 100 Jahren Anlagen zur Herstellung von Pappe betrieben werden und dieser Richtwert im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme für die Nachbarschaft zumutbar ist. Der festgesetzte Immissionsrichtwert liegt unter dem Richtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 60 dB(A).

Tagsüber werden die Immissionen insbesondere durch den Betrieb der Anlagen „Holzlager“ und „Entrindung“, die nachts nicht betrieben werden, bestimmt. Lärmmin-

derungsmaßnahmen wurden in den vergangenen Jahren an diesen Anlagen umgesetzt. Die Prallwand an der Holzaufgabe wurde mit einer Sandfüllung als Dämpfung versehen und die Übergänge an den einzelnen Fördereinrichtungen der Holztransportanlagen wurden optimiert. Der Anlagenbetreiber hat mit den Holzlieferanten die Optimierung der Länge des angelieferten Holzes vereinbart, um Sägearbeiten zum Ablängen der Holzprügel zu minimieren.

Gemäß der den Antragsunterlagen zugehörigen Lärmprognose wird „tags“ der Immissionsrichtwert an beiden maßgeblichen Immissionsorten mit den prognostizierten Werten von 57,2 bzw. 55,8 dB(A) eingehalten.

Darüber hinaus wird der in den Nebenbestimmungen festgelegten Berücksichtigung von Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit beim Anlagenbetrieb unmittelbar Rechnung getragen. Die tagsüber lärmbestimmenden Anlagen „Holzlager“ und „Entrindung“ werden nur montags bis freitags von 07:00 bis 19:00 und samstags von 07:00 bis 17:00 betrieben. Nach der Lärmprognose ergibt sich hierbei während der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit sowie an Sonn- und Feiertagen während der gesamten „tags“-Zeit ein Immissionswert von 51,3 dB(A) an beiden maßgebenden Immissionsorten.

Der Immissionsrichtwert „nachts“ (22:00 – 6:00 Uhr) wird am Immissionsort „Alte Kreisstraße 7“ unter Berücksichtigung der Gemengelage und der gegenseitigen Rücksichtnahme auf den Immissionsrichtwert von 44 dB(A) festgesetzt. Dieser Immissionsrichtwert liegt unter dem Immissionsrichtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A). Der festgesetzte Richtwert stellt somit keine unzumutbare Lärmbeeinträchtigung für eine Wohnnutzung dar.

Mit der umgesetzten Erneuerung der Trockenpartie unter Berücksichtigung des Standes der Lärminderungstechnik konnten gemäß Lärmprognose die Lärmemissionen an diesem Immissionsort um 3,9 dB(A) reduziert werden. Laut Lärmprognose wird der Richtwert mit einem Wert von 42,3 dB(A) eingehalten.

Am Immissionsort „Im Viertel 9“ liegt der festgesetzte Immissionsrichtwert „nachts“ mit 46 dB(A) über dem Richtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiet, der im Regelfall bei Gemengelage nicht überschritten werden soll. In besonders gelagerten Fällen kann nach den Auslegungshinweisen zur TA Lärm für Baden-Württemberg jedoch auch ein darüber hinausgehender Wert gebildet werden. Die vorliegende Situation ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten durch die gewachsene Bebauung im Murgtal als besonders gelagerter Fall einzustufen.

Nach der Lärmprognose sind „nachts“ die Lärmemissionen der Trockenpartie bestimmend für die Immissionen am Immissionsort „Im Viertel 9“. Die Trockenpartie wurde im Jahr 2010 unter Berücksichtigung des Standes der Lärminderungstechnik erneuert. Hierdurch wurde eine Immissionsreduzierung in der Nacht am Immissionsort „Im Viertel 9“ um 2,7 dB(A) erzielt. Dies entspricht annähernd einer Halbierung der wahrnehmbaren Lärmbelastung. Dennoch beträgt der alleinige prognostizierte Immissionsanteil der Trockenpartie an diesem Immissionsort 45,7 dB(A).

Die Festlegung des Immissionsrichtwertes „nachts“ von 46 dB(A) erfolgt im Rahmen der Sonderfallprüfung nach Ziffer 3.2.2 der TA Lärm. Hiernach sind besondere Umstände, die bei der Regelfallprüfung keine Berücksichtigung finden, zu überprüfen. So sind z. B. gemäß Buchstabe b.) besondere betriebstechnische Erfordernisse oder eine besondere Standortbindung der Anlage, die sich auf die Akzeptanz der Geräuschimmission auswirken können zu berücksichtigen. Betriebstechnisch sind Papier- oder Pappenmaschinen nur kontinuierlich wirtschaftlich zu betreiben. Der Standort zur Pappenerzeugung besteht seit mehr als 100 Jahren und hat daher eine hohe Standortbindung zur Gemeinde Weisenbach.

Darüber hinaus ist die Lage des Wohnhauses „Im Viertel 9“ in Bezug auf die Emissionsquellen zu berücksichtigen. Das Wohnhaus liegt oberhalb der Anlage am gegenüberliegenden Hang. Eine Reduzierung der Immissionen durch Lärminderungsmaßnahmen auf dem Weg der Ausbreitung - z. B. durch eine Schallschutzwand sind daher nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte und der Abwägung der Interessen der Nachbarschaft und des Betreibers wird der Immissionsrichtwert „nachts“ am Immissionsort „Im Viertel“ mit 1 dB(A) über dem Richtwert für Dorf-, Kern- und Mischgebiete auf 46 dB(A) festgelegt. Von einer für die Nachbarschaft unzumutbaren Lärmbelastung ist bei einem Immissionswert von 1 dB(A) über dem Richtwert für Dorf-, Kern- und Mischgebiete nicht auszugehen.

Die Ergebnisse der Immissionsmessungen im schalltechnischen Gutachten vom TÜV Thüringen zeigen, dass - soweit keine zusätzlichen Lärmemissionen aus den Bereichen „Pile-Halle“ und „Schleiferei“ hinzukommen - der Richtwert von 46 dB(A) „nachts“ am Immissionsort „Im Viertel 9“ eingehalten wird. Bei den Messungen wurde jedoch auch festgestellt, dass mehrmals in der Stunde erhöhte Lärmimmissionen durch den Betrieb der Pile-Halle und der Schleiferei auftreten. Hieraus ergibt sich mit

einem Immissionswert von 46,7 dB(A) eine Überschreitung des festgesetzten Richtwertes um 0,7 dB(A).

Die beantragte Erhöhung der Produktionskapazität hat insbesondere „nachts“ keinen signifikanten Einfluss auf die Lärmsituation. Die Lärmemissionen sind durch die bestehende Vorbelastung der Anlage bestimmt. In solchen Fällen soll gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm bei einer Überschreitung von nicht mehr als 1 dB(A) die Genehmigung nicht versagt werden.

Die Fa. Katz hat Maßnahmen durchzuführen, um die Lärmsituation weiter zu verbessern. In den Nebenbestimmungen ist diesbezüglich festgelegt, dass innerhalb von sechs Monaten ein Lärmkataster zu erstellen ist. Damit wird zügig die Entscheidungsgrundlage für weitere Lärminderungsmaßnahmen vorliegen. Maßnahmen, um den Immissionsrichtwert „nachts“ am Immissionsort „Im Viertel 9 „ von 46 dB(A) einzuhalten, sind innerhalb von 24 Monaten umzusetzen.

Darüber hinaus wird die Fa. Katz aufgefordert weitere Anstrengungen zur Lärmreduzierung vorzunehmen, um an diesem Immissionsort mittelfristig den Wert von 45 dB(A) zu unterschreiten.

Mit den in den Nebenbestimmungen genannten Anforderungen an die Wartung (Ziffer 10), an die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ziffer 6) und der Überwachung von Boden und Grundwasser (Ziffer 7) werden die Bestimmungen gemäß § 21 Abs. 2a) Ziffer 3 der 9. BImSchV umgesetzt. Gemäß § 21 Abs. 2 a Nr. 3 c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Fa. Katz verwendet mehrere gefährliche Stoffe i. S. v. § 3 Abs. 9 BImSchG in der Anlage – sowohl in der Pappenproduktion wie auch in den Nebeneinrichtungen. Zur Überprüfung der stofflichen und mengenmäßigen Relevanz hat der Anlagenbetreiber zunächst weitere Informationen zu den stofflichen Eigenschaften und zum Umfang der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Sollte die Überprüfung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe ergeben, dass Überwachungen gemäß § 21 Abs. 2 a Nr. 3 c) erforderlich sind, sind diese Überwachungen entsprechend der dort genannten Mindestzeiträume durchzuführen. Die Festlegung der Frist für die gegebenenfalls erforderliche erstmalige Überwachung von Boden und Grundwasser bis zum Ende des Jahres 2018 orientiert sich an der Aufnahme der Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser in der 9. BImSchV im Jahr 2013 und der Anforderung mindestens alle fünf Jahre Überwachungen des

Grundwassers durchzuführen. Das gegebenenfalls zu erstellende Überwachungskonzept bezieht sich sowohl auf Grundwasser und auf Boden, um mögliche Einflussfaktoren zwischen Boden und Grundwasser berücksichtigen zu können. Soweit eine Überwachung erforderlich ist, ist in diesem Sinne die erstmalige Überwachung für Grundwasser und für Boden bis Ende des Jahres 2018 durchzuführen. Danach haben gegebenenfalls die wiederkehrenden Überwachungen entsprechend der Mindestzeiträume nach § 21 Abs. 2a) Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV alle fünf Jahre für das Grundwasser und alle 10 Jahre für den Boden zu erfolgen.

Die Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand i. S. d. § 10 Abs. 1a) BImSchG war gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV nicht erforderlich, da der vollständige Genehmigungsantrag vor dem 07. Januar 2014 gestellt wurde.

Hinsichtlich der Anforderung an eine sparsame und effiziente Verwendung von Energie setzt die Firma Katz ein Energiemanagementsystem ein. Die Firma Katz ist nach DIN EN ISO 50001 zertifiziert.

Das Betriebsgelände der Fa. Katz grenzt an das FFH-Gebiet „Untere Murg mit Seitentälern“. Die FFH-Vorprüfung durch die untere Naturschutzbehörde hat ergeben, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets vorliegt.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen werden die Pflichten des Betreibers i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der beantragten Erhöhung der Produktionskapazität nicht entgegen. Die Änderungsgenehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

4. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO - vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GBl. Nr. 18, S. 498).

VI. Kostenentscheidung

Die Verwaltungsgebühr wird gemäß §§ 1, 3, 4 Abs. 2 und § 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. Nr. 18, S. 492) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 28. Februar 2012 (GBl. Nr. 5, S. 147) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 2013 (GBl. 2013 Nr. 4, S. 62) und Nr. 8.3.1 i. V. m. der Anmerkung zu den Nummern 8.1 bis 8.4 des hierzu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz) festgesetzt. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand festgesetzt, da der Entscheidung keine Investitionskosten zu Grunde gelegt werden können.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger. Sofern Sie einen anderen Überweisungsvordruck verwenden, geben Sie bitte als Verwendungszweck das o. a. Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Baden-Württembergische Bank, Konto-Nr. 749 55301 02, BLZ 600 501 01 (IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600).

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, erhebt die Landesoberkasse vom Tag nach Ablauf der Monatsfrist an für jeden angefangenen Monat einen Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages (§ 20 LGebG).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Haller

